

SATZUNG

Mission Europa Resource e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Mission Europa Resource e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Gummersbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51–68 der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere: die Förderung der Religion; die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung der Innen- und Außenmission einschließlich sozialer, jugenderzieherischer und seniorenorientierter Dienste im Sinne christlicher Nächstenliebe (Diakonie);
 - Verbreitung des Evangeliums durch Literatur, Radio sowie digitale und audiovisuelle Medien;
 - Durchführung von Schulungen, Seminaren, Konferenzen und Weiterbildungen;
 - Unterstützung bei der Gründung neuer Gemeinden;
 - Durchführung von Jugendfreizeiten und Jugendveranstaltungen;
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, älterer Menschen und Jugendlicher;
 - humanitäre Hilfe sowie Beratung und Begleitung von Flüchtlingen;
 - Sammlung und Verteilung von Hilfsrüttern.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verwendung von Mitteln

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.
2. Die Zahlung von Gehältern für Angestellte ist möglich, sofern entsprechende Mittel vorhanden sind und die Tätigkeit den Zielen des Vereins dient.

3. Die Vereinsmittel dürfen nicht für unangemessene oder private Zwecke der Mitglieder verwendet werden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

1. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Erstattungen und Zahlungen an Mitglieder sind nur im Rahmen nachgewiesener Aufwendungen für Vereinszwecke zulässig.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Annahme des Vorstands.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder das Vereinsinteresse beschlossen werden.

§ 9 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten (§ 26 BGB).
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
6. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke.
7. Der Vorsitzende und der Schriftführer sind berechtigt, Bankdokumente zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
3. Außerordentliche Versammlungen können einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen.
4. Die Einladung erfolgt in Textform (insbesondere per E-Mail, aber auch durch andere elektronische Kommunikationsmittel oder schriftlich) mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
5. Die Beschlussfähigkeit ist mit mehr als 50 % der Mitglieder gegeben.
6. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Finanzielle Bestimmungen

1. Der Verein führt ein separates Bankkonto.
2. Der Verein ist berechtigt, Zahlungen und Spenden entgegenzunehmen sowie zweckgebunden einzusetzen.
3. Die Zahlung von Gehältern an Mitarbeitern ist möglich, sofern dies für die gemeinnützige Tätigkeit erforderlich ist.
4. Der Jahresumsatz des Vereins beträgt bis zu 1.000.000 Euro.
5. Der Verein kann Verträge abschließen, die der Umsetzung seiner Zwecke dienen.
6. Der Verein ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen, sofern die steuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an WWL e.V. mit Sitz in Swisttal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.